

Brüssel, den 30. Mai 2017
(OR. en)

9718/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0414 (COD)**

**JAI 551
DROIPEN 76
COPEN 181
CT 55
CODEC 930**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	9280/17
Nr. Komm.dok.:	15782/16
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche [erste Lesung] – Allgemeine Ausrichtung

1. Die Kommission hat am 21. Dezember 2016 einen Vorschlag für eine Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche vorgelegt. Die Gruppe "Materielles Strafrecht" (DROIPEN) hat seit Januar 2017 intensiv an dem Vorschlag gearbeitet, um einen Kompromisstext zu erstellen, der auf der Tagung des Rates im Juni als Grundlage für die Festlegung einer allgemeinen Ausrichtung dienen kann.
2. Der aus diesen Beratungen hervorgegangene und vom AStV auf seiner Tagung vom 24. Mai 2017 bestätigte konsolidierte Kompromisstext für die vorgeschlagene Richtlinie ist in der Anlage¹ wiedergegeben. Der Text strebt eine ausgewogene Berücksichtigung der von den Delegationen vorgetragenen Standpunkte im Rahmen eines umfassenden Kompromisses an².

¹ Änderung gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

² NL hat einen Parlamentsvorbehalt eingelegt.

3. Der Rat wird ersucht, zu dem in der Anlage enthaltenen Text eine allgemeine Ausrichtung festzulegen, die als Grundlage für die künftigen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens dienen soll.
-

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Geldwäsche und die damit verbundene Terrorismusfinanzierung und organisierte Kriminalität sind nach wie vor bedeutende Probleme auf Ebene der Union, die der Integrität, der Stabilität und dem Ansehen des Finanzsektors schaden und die innere Sicherheit und den Binnenmarkt der Union gefährden. Um diese Probleme zu bewältigen und zugleich die Anwendung der Richtlinie (EU) 2015/849³ zu stärken, zielt die vorliegende Richtlinie auf die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche ab und ermöglicht eine bessere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden.

³ Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

- (2) Maßnahmen, die nur auf nationaler oder selbst auf Unionsebene erlassen würden, ohne die grenzübergreifende Koordinierung und Zusammenarbeit einzubeziehen, hätten nur sehr begrenzte Wirkung. Aus diesem Grund sollten die von der Union zur Bekämpfung der Geldwäsche erlassenen Maßnahmen mit den im Rahmen der internationalen Gremien ergriffenen Maßnahmen vereinbar und mindestens so streng wie diese sein.
- (3) Insbesondere sollten die Maßnahmen der Union auch weiterhin den Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung" (FATF) und den Instrumenten anderer internationaler **Organisationen und** Gremien, die im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aktiv sind, Rechnung tragen. Die einschlägigen Rechtsakte der Union sollten gegebenenfalls weiter an die internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung der FATF vom Februar 2012 (im Folgenden "überarbeitete FATF-Empfehlungen") angeglichen werden. Als Unterzeichnerin der Konvention des Europarates über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SEV Nr. 198) sollte die Union die Anforderungen dieser Konvention in ihre Rechtsordnung umsetzen.
- (4) Der Rahmenbeschluss 2001/500/JI⁴ des Rates enthält Bestimmungen über die Einstufung der Geldwäsche als Straftatbestand. Dieser Rahmenbeschluss ist jedoch nicht umfassend genug, und die derzeitige strafrechtliche Ahndung der Geldwäsche ist nicht schlüssig genug, um die Geldwäsche in der gesamten Union wirksam zu bekämpfen, woraus Durchsetzungslücken und Hindernisse bei der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in den verschiedenen Mitgliedstaaten resultieren.

⁴ Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten (ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 1).

- (5) Die Definition der kriminellen Tätigkeiten, die Vortaten für Geldwäsche darstellen, sollte in allen Mitgliedstaaten hinreichend einheitlich sein. Die Mitgliedstaaten sollten **die Definition des Straftatbestands der Geldwäsche auf alle Straftaten anwenden, die mit Freiheitsstrafe in einer in dieser Richtlinie festgelegten Höhe geahndet werden. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten innerhalb jeder in dieser Richtlinie festgelegten Kategorie eine Reihe von Straftaten erfassen, soweit dies nicht bereits durch die Anwendung der Mindeststrafmaße erfolgt. In diesem Fall können die Mitgliedstaaten entscheiden, wie sie die Reihe der Straftaten in den jeweiligen Kategorien abgrenzen.** Wenn Kategorien von Straftaten wie Terrorismus oder Umweltkriminalität **Straftaten umfassen**, die im Unionsrecht festgelegt sind, wird in dieser Richtlinie auf die entsprechenden Rechtsvorschriften verwiesen. **Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit der oben genannten Abgrenzung die in jenen EU-Rechtsvorschriften genannten Straftaten als Vortat einstufen. Der Ausdruck "die (...) genannten Straftaten" bedeutet nicht zwangsläufig, dass alle in den bestehenden EU-Rechtsinstrumenten genannten Straftaten als Vortaten einzustufen sind. (...). Jede strafbare Beteiligung an der Begehung einer Vortat, die nach nationalem Recht unter Strafe gestellt ist, gilt für die Zwecke dieser Richtlinie ebenfalls als kriminelle Tätigkeit.** Können die Mitgliedstaaten nach dem Unionsrecht andere Sanktionen als strafrechtliche Sanktionen vorsehen, sollte diese Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichten, diese Fälle als Vortaten für die Zwecke dieser Richtlinie zu bestimmen.
- (6) Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern sollten im Einklang mit den überarbeiteten FATF-Empfehlungen von der Definition des Begriffs "kriminelle Tätigkeit" erfasst werden. Da verschiedene Steuerstraftaten in jedem Mitgliedstaat eine kriminelle Tätigkeit darstellen können, die durch die in dieser Richtlinie genannten Sanktionen geahndet werden, können die Definitionen von Steuerstraftaten im nationalen Recht unterschiedlich ausfallen. Es wird jedoch keine Harmonisierung der Definitionen von Steuerstraftaten im nationalen Recht der Mitgliedstaaten angestrebt.

- (7) Diese Richtlinie sollte keine Anwendung auf Geldwäsche im Zusammenhang mit Erträgen aus Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union finden, da eine solche Handlung unter besondere Vorschriften der Richtlinie 2017/XX/EU fällt.⁵ **Die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, die beiden Richtlinien auf nationaler Ebene in einem einzigen umfassenden Rahmen umzusetzen, bleibt davon unberührt.** Im Einklang mit Artikel 325 Absatz 2 AEUV ergreifen die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Betrugereien, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, die gleichen Maßnahmen, die sie auch zur Bekämpfung von Betrugereien ergreifen, die sich gegen ihre eigenen finanziellen Interessen richten.
- (8) **Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass bestimmte Arten von Geldwäsche auch dann strafbar sind, wenn sie vom Urheber der kriminellen Tätigkeit, die jenen Vermögensgegenständen zugrunde liegt, begangen wurde (Eigengeldwäsche).** Wenn in solchen Fällen die Geldwäsche nicht den bloßen Besitz oder die Verwendung, sondern auch den Transfer, den Umtausch oder die Verheimlichung oder Verschleierung von Vermögensgegenständen betrifft und weitere Schäden als die durch die Vortat bereits verursachten Schäden zur Folge hat, indem (...) **beispielsweise die aus einer kriminellen Tätigkeit stammenden Vermögensgegenstände in den Verkehr gebracht werden und dadurch sein illegaler Ursprung verschleiert wird, sollte diese Tätigkeit strafbar sein.**
- (9) Damit die (...) **Bekämpfung der Geldwäsche durch strafrechtliche Maßnahmen** wirksam ist, **sollte eine Verurteilung möglich sein, ohne dass es erforderlich wäre, genau zu bestimmen, welche Vortat** den Vermögenswerten zugrunde liegt, und schon gar nicht sollte eine frühere oder gleichzeitige Verurteilung wegen dieser Straftat vorliegen müssen. **Die Mitgliedstaaten können dies im Einklang mit ihrer nationalen Rechtsordnung durch andere Mittel gewährleisten als durch Rechtsvorschriften.** Die Strafverfolgung von Geldwäsche sollte **vorbehaltlich der in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen** auch nicht durch den bloßen Umstand beeinträchtigt werden, dass die Vortat in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland begangen wurde. (...)

⁵ Richtlinie 2017/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom X.X.2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Betrug (ABl. L X vom XX.XX.2017, S. X).

- (10) Ziel dieser Richtlinie ist, Geldwäsche unter Strafe zu stellen, wenn sie vorsätzlich **und mit dem Wissen** begangen wird, **dass die Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen. In diesem Zusammenhang macht es nach der weit gefassten Definition des Begriffs "Ertrag" in der Richtlinie 2014/42/EU keinen Unterschied, ob die Vermögensgegenstände direkt oder indirekt durch eine solche Aktivität erlangt wurden.** Vorsatz und Wissen können aus den objektiven Tatumständen geschlossen werden. Da diese Richtlinie Mindestvorschriften enthält, steht es den Mitgliedstaaten frei, strengere strafrechtliche Bestimmungen zur Geldwäsche zu erlassen oder beizubehalten. Die Mitgliedstaaten können zum Beispiel vorsehen, dass rücksichtslos oder grob fahrlässig begangene Geldwäsche einen Straftatbestand darstellt.
- (11) Zur Entfaltung einer abschreckenden Wirkung im Hinblick auf Geldwäsche in der gesamten Union sollten die Mitgliedstaaten **sicherstellen, dass eine solche Handlung mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet wird. Diese Verpflichtung lässt die individuelle Sanktionsfestsetzung, die Verhängung und den Vollzug von Strafen nach Maßgabe der im konkreten Einzelfall vorliegenden Umstände unberührt. (...)**⁶.
- (11a) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass der Richter oder das Gericht bei der Verurteilung von Straftätern erschwerenden Umständen nach dieser Richtlinie Rechnung tragen können, auch wenn keine Verpflichtung besteht, ein höheres Strafmaß zu verhängen. Es liegt im Ermessen des Richters oder des Gerichts darüber zu entscheiden, ob unter Berücksichtigung aller Fakten des jeweiligen Falls erschwerende Umstände gelten. Die Mitgliedstaaten sind nicht verpflichtet, den erschwerenden Umstand vorzusehen, wenn das nationale Recht vorsieht, dass Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI als eigenständige Straftat strafbar sind und dadurch strenger bestraft werden können.

⁶ FI, AT und DE haben einen Vorbehalt zur Streichung des letzten Satzes.

- (12) In Anbetracht der Mobilität der Täter und der Erträge aus kriminellen Tätigkeiten sowie der komplexen grenzüberschreitenden Ermittlungen, die zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich sind, sollten alle Mitgliedstaaten ihre gerichtliche Zuständigkeit begründen, um den zuständigen Behörden zu ermöglichen, diese Tätigkeiten zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen. Die Mitgliedstaaten sollten dabei sicherstellen, dass sich ihre gerichtliche Zuständigkeit auch auf die Fälle erstreckt, in denen eine Straftat mittels einer Informations- und Kommunikationstechnologie von ihrem Hoheitsgebiet aus begangen wird, unabhängig davon, ob sich die Technologie in ihrem Hoheitsgebiet befindet.
- (12a) Um Ermittlungen bei Geldwäschedelikten und deren Verfolgung zu erleichtern, sollten die für die für die Ermittlung oder Verfolgung verantwortlichen Personen die Möglichkeit haben, wirksame Ermittlungsinstrumente einzusetzen, wie sie zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens oder sonstiger schwerer Straftaten verwendet werden. Der Einsatz dieser Instrumente im Einklang mit innerstaatlichem Recht sollte gezielt erfolgen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie der Art und Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung tragen, und sollte das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten achten.**

- (13) Für die durch die vorliegende Richtlinie gebundenen Mitgliedstaaten soll diese bestimmte Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2001/500/JI⁷ ersetzen.
- (14) Da das Ziel dieser Richtlinie (...) von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Wirkungen dieser Richtlinie auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (...)
- (15) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland nicht an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie, die daher für sie weder bindend noch ihnen gegenüber anwendbar ist.⁸
- (16) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die damit für diesen Staat weder bindend noch ihm gegenüber anwendbar ist. Der Rahmenbeschluss 2001/500/JI⁹ ist für Dänemark weiterhin bindend und Dänemark gegenüber anwendbar —

⁷ Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten (ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 1).

⁸ Erwägungsgrund 15 spiegelt die Position von UK und IE zu dieser Richtlinie wider, nachdem die Mitteilungsfrist nach Protokoll (Nr. 21) abgelaufen ist.

⁹ *Ebenda.*

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen im Bereich der Geldwäsche.
- (2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Geldwäsche im Zusammenhang mit Erträgen aus Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, da eine solche Handlung unter besondere Vorschriften der Richtlinie 2017/XX/EU fällt.¹⁰

¹⁰ DE hat einen Vorbehalt zu dieser Bestimmung.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

(1) "kriminelle Aktivität" jede Form der kriminellen Beteiligung an Straftaten, (...) **die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften** mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder — in Mitgliedstaaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht — die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können.

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Reihe der in den nachstehenden Kategorien genannten Straftaten als kriminelle Aktivität im Sinne dieser Richtlinie gelten:

- a) Beteiligung an einer organisierten kriminellen Vereinigung und Erpressung, einschließlich der im Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates genannten Straftaten;
- b) Terrorismus, einschließlich der in der Richtlinie 2017/XX/EU¹¹ genannten Straftaten;
- c) Menschenhandel und Schleusung von Migranten, einschließlich der in der Richtlinie 2011/36/EU¹² und im Rahmenbeschluss 2002/946/JI des Rates¹³ genannten Straftaten;
- d) sexuelle Ausbeutung, einschließlich der in der Richtlinie 2011/93/EU¹⁴ genannten Straftaten;
- e) illegaler Handel mit Drogen und psychotropen Stoffen, einschließlich der im Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates¹⁵ genannten Straftaten;

¹¹ Richtlinie 2017/XX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom X.X.2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L X vom XX.XX.2017, S. X).

¹² Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

¹³ Rahmenbeschluss 2002/946/JI des Rates vom 28. November 2002 betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 1).

¹⁴ Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1).

¹⁵ Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels (ABl. L 335 vom 11.11.2004, S. 8).

- f) illegaler Waffenhandel;
- g) illegaler Handel mit gestohlenen und sonstigen Waren;
- h) Korruption, einschließlich der im Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union¹⁶ beteiligt sind, und im Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates¹⁷ genannten Straftaten;
- i) Betrug, einschließlich der im Rahmenbeschluss 2001/413/JI des Rates¹⁸ genannten Straftaten;
- j) Geldfälschung, einschließlich der in der Richtlinie 2014/62/EU¹⁹ genannten Straftaten;
- k) Nachahmung und Produktpiraterie;
- l) Umweltkriminalität, einschließlich der in der Richtlinie 2008/99/EG²⁰ oder in der Richtlinie 2009/123/EG²¹ genannten Straftaten;

¹⁶ Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind (ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 2).

¹⁷ Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54).

¹⁸ Rahmenbeschluss 2001/413/JI des Rates vom 28. Mai 2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (ABl. L 149 vom 2.6.2001, S. 1).

¹⁹ Richtlinie 2014/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 1).

²⁰ Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).

²¹ Richtlinie 2009/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße (ABl. L 280 vom 27.10.2009, S. 52).

- m) vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung;
- n) Entführung, Freiheitsberaubung und Geiselnahme;
- o) Raub oder Diebstahl;
- p) Schmuggel (...);
- pa) Steuerstraftaten im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern gemäß der Definition im nationalen Recht der Mitgliedstaaten;**
- q) Erpressung;
- r) Fälschung;
- s) Piraterie;
- t) Insider-Geschäfte und Marktmanipulation, einschließlich der in der Richtlinie 2014/57/EU²² genannten Straftaten;
- u) Cyberkriminalität, einschließlich der in der Richtlinie 2013/40/EU²³ genannten Straftaten;
- v) (...)

- (1) "Vermögensgegenstand" Vermögenswerte aller Art, ob körperlich oder nichtkörperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell, und Rechtstitel oder Urkunden in jeder – einschließlich elektronischer oder digitaler — Form, die das Eigentumsrecht oder Rechte an solchen Vermögenswerten belegen;
- (2) "juristische Person" jedes Rechtssubjekt, das nach dem jeweils geltenden Recht Rechtspersönlichkeit besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Ausübung ihrer Hoheitsrechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

²² Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 179).

²³ Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 8).

Artikel 3
Straftatbestände der Geldwäsche

- (1) Die Mitgliedstaaten **treffen die erforderlichen Maßnahmen, um** sicherzustellen, dass die folgenden Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie vorsätzlich begangen werden:
- a) der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit (...) stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen;
 - b) die Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder von Rechten oder Eigentum an Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit (...) stammen;
 - c) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit (...) stammen.
- (2) **Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass**
- a) eine frühere oder gleichzeitige Verurteilung wegen der kriminellen Tätigkeit, **aus der die Vermögensgegenstände stammen, keine Voraussetzung für eine Verurteilung wegen der Straftaten nach Absatz 1 ist;**
 - b) **eine Verurteilung wegen der Straftaten nach Absatz 1 möglich ist, wenn festgestellt wird, dass die Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 1 stammen, ohne dass es erforderlich wäre, alle Sachverhalte oder alle Umstände im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit festzustellen;**

- c) **sich die Straftaten nach Absatz 1 auch auf Vermögensgegenstände beziehen, die aus Verhalten** im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlandes stammen, wenn das betreffende Verhalten **eine kriminelle Tätigkeit darstellen würde, wäre es im Inland aufgetreten. Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus voraussetzen, dass das betreffende Verhalten nach dem nationalen Recht des anderen Mitgliedstaats oder des Drittlandes eine Straftat darstellt.**²⁴
- (3) **Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Verhalten** nach Absatz 1 Buchstaben a und b **unter Strafe gestellt wird, wenn es von Personen verübt wird**, die an der kriminellen Tätigkeit, aus der die Vermögensgegenstände stammen, **beteiligt waren.**²⁵

Artikel 4

Anstiftung, Beihilfe und Versuch

Die Mitgliedstaaten **treffen die erforderlichen Maßnahmen, um** sicherzustellen, dass die Anstiftung oder Beihilfe zur Begehung einer Straftat nach Artikel 3 sowie die versuchte Begehung einer Straftat nach Artikel 2 unter Strafe gestellt werden.

²⁴ EL hat einen Vorbehalt zu dieser Bestimmung.

²⁵ DE hat einen Vorbehalt zu dieser Bestimmung.

Artikel 5

Sanktionen gegen natürliche Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten **treffen die erforderlichen Maßnahmen, um** sicherzustellen, dass das in den Artikeln 3 und 4 genannte **Verhalten** mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen bedroht ist.
- (2) Die Mitgliedstaaten **treffen die erforderlichen Maßnahmen**, um sicherzustellen, dass das in Artikel 3 genannte **Verhalten** mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens vier Jahren bewehrt ist (...).

Artikel 6

Erschwerende Umstände

- (1) Die Mitgliedstaaten **treffen die erforderlichen Maßnahmen, um** sicherzustellen, dass es in Bezug auf das **Verhalten** nach den Artikeln 3 und 4 **im Einklang mit dem nationalen Recht** als erschwerender Umstand gelten kann, **wenn** die Straftat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI²⁶ begangen wurde.
- (2) **Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass es gemäß Absatz 1 als erschwerender Umstand gelten kann, wenn** der Täter eine vertragliche Beziehung zu und eine Verantwortung gegenüber einem Verpflichteten hat oder ein Verpflichteter im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2015/849/EU ist und die Straftat in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit begangen hat.

²⁶ Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

Artikel 7
Haftung juristischer Personen

- (1) Die Mitgliedstaaten **treffen die erforderlichen Maßnahmen, um** sicherzustellen, dass juristische Personen für ein **Verhalten** nach den Artikeln 3 und 4 verantwortlich gemacht werden können, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund
- a) einer Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
 - b) einer Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
 - c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.
- (2) Die Mitgliedstaaten **treffen zudem die erforderlichen Maßnahmen, um** sicherzustellen, dass juristische Personen verantwortlich gemacht werden können, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 genannte Person **das Verhalten** nach den Artikeln 3 und 4 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.
- (3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen **als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei** einem **Verhalten** nach den Artikeln 3 und 4 nicht aus.

Artikel 8
Sanktionen gegen juristische Personen

Die Mitgliedstaaten **treffen die erforderlichen Maßnahmen, um** sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 7 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen Geldstrafen oder Geldbußen gehören und die andere Sanktionen einschließen können, darunter:

- (1) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen,
- (2) vorübergehendes oder dauerhaftes Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit,
- (3) Unterstellung unter gerichtliche Aufsicht,
- (4) richterlich **angeordnete** Auflösung,
- (5) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

Artikel 9
Gerichtliche Zuständigkeit

- (1) Jeder Mitgliedstaat **trifft die erforderlichen Maßnahmen, um** seine Gerichtsbarkeit für **Verhalten** im Sinne der Artikel 3 und 4 in den Fällen zu begründen, in denen
 - a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde;
 - b) es sich bei dem Straftäter um einen seiner Staatsangehörigen handelt.
- (2) Ein Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Entscheidung, eine weitere gerichtliche Zuständigkeit für **Verhalten** nach den Artikeln 3 und 4, die außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurden, zu begründen, wenn
 - a) der gewöhnliche Aufenthalt des Straftäters in seinem Hoheitsgebiet liegt,
 - b) die Straftat zugunsten einer in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen juristischen Person begangen wird.

Artikel 10

Ermittlungsinstrumente

Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung des **Verhaltens** nach den Artikeln 3 **und** 4 zuständigen Personen, Stellen oder Diensten wirksame Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder anderer schwerer Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.

Artikel 11

Ersetzung bestimmter Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2001/500/JI

- (1) Diese Richtlinie ersetzt Artikel 1 Buchstabe b und Artikel 2 des Rahmenbeschlusses 2001/500/JI für die durch diese Richtlinie gebundenen Mitgliedstaaten; die Verpflichtungen dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf die Frist für die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in nationales Recht bleiben hiervon unberührt.
- (2) Für die durch diese Richtlinie gebundenen Mitgliedstaaten gelten Bezugnahmen auf den Rahmenschluss 2001/500/JI als Bezugnahmen auf diese Richtlinie.

Artikel 12

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am [24 Monate nach der Annahme] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 13
Berichterstattung

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [24 Monate nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] einen Bericht, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Artikel 14
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 15
Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident
